

SPORTLER ODER SKLAVEN?

Magdolna GEDEON
Universität Miskolc

Diese Frage kann in der Antike hinsichtlich der Gladiatoren formuliert werden. Neben den klassischen Leibesübungen (Boxen, Ringen, Rennen, Reiten und Wagenrennen), die eindeutig zum Bereich des Sports gehörten, gibt es verschiedene Meinungen darüber, ob Gladiatoren als Sportler betrachtet werden können. Auch heute ist nicht klar, inwieweit die Menschenrechte, vor allem das Recht auf Freiheit auf Sportler angewendet werden kann. Den antiken Gladiatoren entsprechen heute am besten die Fußballspieler.

Zuerst ist es notwendig, eine Begriffsklärung vorzunehmen. Was versteht man unter dem Begriff Sport und was unter dem des Sportlers. In weiterer Folge stellt sich dann die Frage, ob ein Gladiator im antiken Rom als Sportler betrachtet werden kann?

Was ist Sport? Schon diese Frage ist nicht einfach zu beantworten. Allen Guttman zählt 7 Merkmale des modernen Sports auf: Weltlichkeit, Chancengleichheit, Rollenspezialisierung, Rationalisierung, Bürokratisierung, Quantifizierung, Rekordstreben.¹

Hinsichtlich der Weltlichkeit betont Guttman, dass die Spiele, Kämpfe, und Feste in früheren älteren Kulturen und Epochen mit religiösen, kultischen Festen und Zeremonien verbunden waren, was aber nicht auf den modernen Sport zutrifft. Chancengleichheit bedeutet, dass eine Voraussetzung des modernen Sports darin bestehe, gleiche formale Bedingungen, also gleiche Chancen für alle Teilnehmer eines Wettkampfs zu schaffen.

In Bezug auf Spezialisierung, Rationalisierung, Bürokratisierung, Quantifizierung sagt Guttman, dass diese Merkmale für den modernen Sport bezeichnend sind. Damit ist gemeint, dass seine Entwicklung mit einem Prozess verbunden ist, der im Streben nach immer besseren, messbaren Leistungen, Höchstleistungen und Rekorden liegt. Das Rekordstreben ist das Bemühen um eine Maximierung sportlicher Leistungen.

¹ Allen GUTTMANN: *From Ritual to Record. The Nature of Modern Sports*. New York, 1978. 15–55. Die Zusammenfassung der Auffassung von Guttman siehe in: Arne GÜLLICH – Michael KRÜGER (Hrsg.): *Sport. Das Lehrbuch für das Sportstudium*. Berlin–Heidelberg, Springer, 2013. 380–381.

Boris Dubin unterscheidet fünf Merkmale: der Sport wurde allgemein zugänglich, institutionalisiert und professionalisiert, zu einem Mechanismus der sozialen Mobilität, aufgrund seiner wachsenden geographischen Repräsentationsfunktion in das System der internationalen Beziehungen integriert, universalisiert, technisiert und rationalisiert. Wir können festhalten, dass diese Merkmale teilweise mit den Merkmalen von Guttmann übereinstimmen.²

Es stellt sich die Frage, ob die von Guttmann aufgezählten Merkmale auf die Gladiatorenspiele angewandt werden könne. Die Merkmale sind in einer Tabelle zusammengestellt und es gilt zu untersuchen, ob sie in bestimmten Epochen angewandt werden können. Diese Tabelle zeigt in Bezug auf den römischen Sport: Weltlichkeit ja/nein, /Chancen-) Gleichheit ja/nein, Spezialisierung ja, Rationalisierung ja, Bürokratisierung ja, Quantifizierung ja/nein, Rekordstreben nein.³ Wenn wir diese Feststellung auf die römischen Gladiatorenspiele anwenden, können wir folgendes Ergebnis festhalten:

Weltlichkeit: obwohl die Gladiatorenspiele zuerst zum Totenkult gehörten, die Gladiatoren an den Bestattungsfeiern kämpften,⁴ wurden diese Schaustellungen schon bald zur Unterhaltung des Volkes veranstaltet (ja)⁵. Wie die Tabelle zeigt, waren die übrigen Sportveranstaltungen mit Festen zur Ehre der Gottheiten, verbunden (nein).

Chancengleichheit: hier muss ein Unterschied zwischen den verschiedenen Typen der Gladiatorenspiele gemacht werden. Die wahren Gladiatorenspiele, also die Spiele, bei denen wahre Gladiatoren kämpften und nicht *ad gladium* oder *ad ludi* verurteilte Verbrecher,⁶ boten eine Chancengleichheit für die Kämpfer.

² Boris DUBIN: Sport v sovremennykh obščestvach: primer Rossii. In: *Vestnik obščestvennogo mnenija: Dannye. Analiz. Diskussii*. Nr. 2. (70) 2004. Die Zusammenfassung der Behauptung von DUBIN siehe in: Anton MARKSCHTEDER: Die Militarisierung des Sports in der Sowjetunion der Zwischenkriegszeit. In: Agnieszka BROCKMANN – Christa EBERT (Hrsg.): *Fokus Osteuropa*. Band 7. Frankfurt (Oder), Europa-Universität Viadrina, 2012. 3.

³ Die Tabelle siehe in: GÜLLICH–KRÜGER (Hrsg.) aaO. 380.

⁴ In Rom wurde zum ersten Mal im Jahre 264 v. Chr. ein Gladiatorenkampf aus Anlass der Bestattung von Brutus Perus veranstaltet (Liv. per. 16; Serv. Aen. 3,67, Val. Max. 2,4,7). Siehe noch Henning DOHRMANN: *Anerkennung und Bekämpfung der Menschenopfer im römischen Strafrecht der Kaiserzeit*. Frankfurt, Peter Lang, 1995. 196–201.

⁵ Heinrich PLETICHA – Otto SCHÖNBERGER: *Die Römer – Ein enzyklopädisches Sachbuch zur frühen Geschichte Europas*. Köln, Bastei Lübbe, 1977. 184.

⁶ Diese Art der Gladiatorenspiele diente eigentlich der Hinrichtung der zu den Gladiatorenspielen verurteilten Verbrecher. Zu den strafrechtlichen Bezugspunkten der Gladiatorenspiele siehe: GEDEON, Magdolna: A gladiátorviadalok büntetőjogi szabályai az antik Rómában [Die strafrechtlichen Regeln der Gladiatorenspiele im antiken Rom]. In: JAKAB, Éva (Hrsg.): *Tanulmányok dr. Molnár Imre egyetemi tanár 70. születésnapjára*. (Acta Universitatis Szegediensis 65.) 2004. 171–182.

Spezialisierung: die Ausrüstung, die Technik und die Regeln waren speziell für Gladiatorenspiele geeignet.⁷ Rationalisierung: die Regeln und die Trainingsmethoden der Gladiatorenspiele wurden bewusst geplant und organisiert.⁸

Bürokratisierung: die Veranstaltung der Gladiatorenspiele wurde im Rahmen einer bürokratischen Organisation durchgeführt. In diesem Zusammenhang gilt es die Gladiatorschulen⁹ und auch an die kaiserlichen Offiziere zu erwähnen, die an der Veranstaltung der Spiele teilnahmen.¹⁰

Quantifizierung: Dieses Merkmal betrifft alle Gebiete des Sports, auch die Gladiatorenspiele. Bei diesen wurde Finanzierung, Gewinn und die zu verteilenden Preise quantifiziert, wobei den quantifizierten Aspekten immer mehr Bedeutung beigemessen wurde.¹¹

Rekordstreben: Guttmann verneint dieses Merkmal für Rom. Meiner Ansicht nach ist die These von Guttmann jedoch unzutreffend. Vor allem die Grabinschriften der Wagenlenker zeigen, dass sie immer mehr Gewinn erhalten wollten,¹² und Inschriften z.B. in Pompei belegen, dass die Gladiatoren danach strebten, berühmte

⁷ Siehe z. B. Marcus JUNKELMANN: *Das Spiel mit dem Tod, So kämpften Roms Gladiatoren*. Mainz, Philipp von Zabern, 2000.

⁸ Wir könnten hier erwähnen, dass es verschiedenen Arten von Gladiatoren gab, die in der Gladiatorschulen nach besonderen Methoden ausgebildet wurden. Vgl. Karl SCHNEIDER: *Gladiatores*. In: Georg WISSOWA – Wilhelm KROLL – Karl MITTELHAUS – Konrat ZIEGLER (Hrsg.): *Paulys Realenciklopädie der klassischen Altertumswissenschaft*. Suppl. III. Stuttgart, Metzler, 1918. 777–778.

⁹ HIRSCHFELD zählt nach den Inschriften folgende Beamten in den Gladiatorschulen auf: Im *Ludus magnus*: *procurator ludi magni, procurator monatae et eodem tempore ludi magni, ein subprocurator* aus dem Ritterstand in der Zeit von Septimius Severus, *praepositus armamentario ludi magni, dispensator ludi magni, familia gladiatoria Caesaris ludi magni, cursor ludi magni*. Im *Ludus matutinus*: *procurator ludi matutini, commentariensis ludi matutini*. Otto HIRSCHFELD: *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian*. Berlin, Weidmann, 1905. 289.

¹⁰ Die staatlichen Gladiatorenspiele wurden in der Kaiserzeit von verschiedenen Staatsbeamten veranstaltet: *praetor, quaestor, curator munerum ac venationum*. Vgl. GEDEON, Magdolna: *Az antik Róma sportjoga* [Sportrecht im antiken Rom]. Miskolc, Novotni, 2005. 27–29. Über den Magistraten: PÓKECZ-KOVÁCS, Attila: *A királyság és a köztársaság közjogi intézményei Rómában*. [Die öffentlich rechtlichen Instituten des Königtums und der Republik in Rom] Budapest–Pécs, Dialóg Campus, 2014. 81–87, und DERSELBE: *A principatus közjoga* [Öffentliches Recht des Prinzipats]. Budapest–Pécs, Dialóg Campus, 2016. 102.

¹¹ Die Kosten der Gladiatorenspiele wurden sogar mit einem Senatsbeschluss beschränkt: *SC de sumptibus ludorum gladiatoriorum minuendis*. Den Text des Senatsbeschluss siehe in: Theodor MOMMSEN: *Senatus consultum de sumptibus ludorum gladiatoriorum minuendis factum a. p. c. 176/7*. In: *Gesammelte Schriften VIII*. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1913. 500–505. Bei Martial können wir lesen, dass eine Frau sich vom ihren Mann schneiden ließ, nachdem er zum *praetor* gewählt wurde und die Frau fürchtete, dass sie wegen der Spielveranstaltungen verarmen würden (Mart. 10,41).

¹² Diese Inschriften können im Werk von HORSMANN gelesen werden, der eine Prosopographie der Grabinschriften der Wagenlenker zusammengestellt hat: Gerhard HORSMANN: *Die Wagenlenker der römischen Kaiserzeit*. Wiesbaden, Franz Steiner, 1998. 172–386.

Stars zu werden. Populäre Gladiatoren konnten gut verdienen, Tiberius gab z. B. für einen Kampf eines berühmten Gladiators hunderttausend Sesterzen aus.¹³

Der Begriff des Sports kann also nicht genau definiert werden. Die verschiedenen diesbezüglichen Versuche belegen jedoch, dass die Sporttätigkeit immer mit den jeweiligen Kulturen eng verbunden ist. Daraus folgt, dass in den verschiedenen Epochen verschiedene Tätigkeiten unter den Begriff des Sports subsumiert werden können.

Obwohl die Merkmale Gutmanns, wie wir gesehen haben, auch auf Gladiatorenspiele angewandt werden können, ist es im Einzelfall oft strittig, ob ein Gladiatorenspiel als eine Sportveranstaltung betrachtet werden kann:

Kyle bejaht diese Frage, er hielt die Gladiatorenkämpfe für *blood sport*. Er betrachtet die Veranstaltungen aus dem Blickwinkel der Zuschauer, wonach diese Spiele der Unterhaltung des Publikums dienen, also können sie als Schausport betrachtet werden.¹⁴ Junkellmann sagt, dass obwohl die Gladiatorenspiele merkwürdige Eigenschaften haben, sie trotzdem als Sport behandelt werden können.¹⁵

Die Gegenmeinungen vertreten Thuillier, Veyne und Poliakoff. Thuillier meint, dass die Gladiatoren, die um Leben und Tod kämpften, nicht unter die Wagenlenker und Athleten eingeordnet werden können, weiters fehlt eine Hauptvoraussetzung: die Freiwilligkeit.¹⁶

Veyne unterstreicht, dass im Mittelpunkt der Gladiatorenspiele der Genuss stand, Menschen sterben zu sehen.¹⁷ Nach Poliakoff können die Gladiatorenkämpfe nicht zu den Sportveranstaltungen gezählt werden, weil diese unter Zwang betrieben wurden, er rechnete sie zu den Kriegsübungen.¹⁸

Meiner Meinung nach muss man, wie bereits erwähnt, einen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Gladiatorenkämpfe machen. Eine Art der Gladiatorenspiele dienten nämlich der Vollstreckung der Todesstrafe an Verbrechern, die *ad gladium* oder *ad bestias* verurteilt worden waren.¹⁹ Die bezüglichen Quellen zeigen, dass diese Verurteilten gar nicht kämpfen wollten, sie ließen sich einfach töten, oft wurden sie sogar unter physischem Zwang zum Kampf getrieben.²⁰ Das war natürlich keine Sportveranstaltung, diese Verurteilten waren keineswegs Sportler, somit wurden auf sie auch nicht die Regeln des Sports, sondern jene des Strafrechts angewandt. Die wahren und beliebtesten Gladiatorenkämpfe, auf die die oben erwähnten Merkmale Anwendung finden, können als Sportveranstaltungen

¹³ Suet. Tib. 7,1.

¹⁴ Donald G. KYLE: *Spectacles of death in ancient Rom*. London-New York: Routledge, 1998, 2.

¹⁵ JUNKELMANN aaO. 5.

¹⁶ Jean-Paul THUILLIER: *Sport im antiken Rom*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1999, 8.

¹⁷ Paul VEYNE: *Brot und Spiele; Gesellschaftliche Macht und politische Herrschaft in der Antike*. Frankfurt, Campus, 1988. 10.

¹⁸ Michael B. POLIAKOFF: *Kampfsport in der Antike, Das Spiel um Leben und Tod*. München, Artemis, 1989. 15.

¹⁹ Coll. 11,7,4.

²⁰ Vgl. Sen. ep. 7, 2–6.

betrachtet werden, sie wurden von den *auctorati* und für den Kampf gut ausgebildeten Sklaven vorgeführt. Die Quellen zeigen, dass die Hälfte der Gladiatoren in der Kaiserzeit aus dem Kreis der *auctorati* kam. Ich werde noch zu den *Auctoraten* zurückkehren, möchte jedoch vorher kurz auf den Begriff der Freiheit eingehen. Ist der Mensch von Natur aus frei?

Florentinus schreibt Folgendes:

D. 1,5,4, pr.: *Libertas est naturalis facultas eius quod cuique facere libet, nisi si quid vi aut iure prohibetur. 1. Servitus est constitutione iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subicitur.*

Freiheit ist die natürliche Fähigkeit das zu tun, was jedem zu tun erlaubt ist, sobald nicht etwas durch Gewalt oder das Recht verhindert wird. 1. Sklaverei ist diejenige völkerrechtliche Einrichtung vermöge deren ein Mensch wider die Natur der Herrschaft eines Andern unterworfen ist.

„Florentinus definiert die *libertas* als die natürliche Möglichkeit eines jeden zu tun, was ihm beliebt, mit zwei Einschränkungen, einer tatsächlichen und einer rechtlichen. Jemand kann faktisch durch Gewalt „vi“ an der Ausübung seiner Freiheit gehindert werden. Eine Beschränkung kann sich auch durch das Recht *iure* ergeben.“²¹ Wenn wir z.B. die Prinzipien der Gesellschaftsverträge betrachten, zeigt sich, dass Verträge aufgrund der Beschränkung der Freiheit, die die Menschen im Naturzustand hatten, geschlossen werden sollten. Die unbeschränkte Freiheit hat immer zu Problemen geführt.²²

Im ersten Paragraph stellt Florentinus der *libertas* die Sklaverei gegenüber. Er bezeichnet sie als ein Institut des *iuris gentium*, das den Sklaven fremder Eigentumsherrschaft unterwirft. Wenn wir nun die Frage der *Libertas* aus der entgegengesetzten Perspektive betrachten, so können wir festhalten, dass der Mensch obwohl er von Natur aus frei ist, der Unterstützung dieser Freiheit durch das Recht bedarf. Im antiken Rom wurde rechtlich geregelt, ob der Mensch bei der Geburt frei oder unfrei ist.²³

Was ist Unfreiheit, was ist Sklaverei, wie kann die Freiheit verloren gehen, wie kann man sie erhalten? Wenn wir diesen Fragen im Hinblick auf das antike Rom nachgehen, können wir feststellen, dass Unfreiheit und Sklavenstatus durch

²¹ Übersetzung und Erklärung der Stelle von Florentin siehe: Ulrich von Lübtow: *Die Freiheit*. Berlin, Scheuble, 1981. 30.

²² Siehe z. B. Thomas Hobbes: *Leviathan or the Matter, Forme and Power of a Commonwealth Ecclesiastical and Civil*; John Locke: *Two Tracts on Government*.

²³ Der *status* eines Neugeborenen wird durch die Regeln des *ius gentium* bestimmt. Grundsätzlich erhielt das Kind bei ehelicher Zeugung den *status* des Vaters im Moment der *conceptio* (Prinzip der Vaterfolge), bei unehelicher Zeugung den *status* der Mutter, im Zeitpunkt der Entbindung (Prinzip der Mutterfolge). Vgl. Peter Apathy – Georg Klungenberg – Herwig Stieglers: *Einführung in das römische Recht*. Wien–Köln–Weimar, Böhlau, 1994. 18.

Rechtsregeln entstanden waren²⁴ und durch entsprechende Regeln beendet wurden.²⁵ Also war die Freiheit und Unfreiheit in der Antike einerseits, wie Florentinus formuliert, eine Rechtsfrage, die Sklaverei war ein Institut des *ius gentium*.

Wenn jemand durch Gewalt die *libertas* verliert, kann er die Hilfe des Rechts beanspruchen. Und das Recht wird auch darüber entscheiden, ob die Beschränkung der Freiheit rechtens oder unrecht ist.²⁶

Was bedeutet Freiheit heute? Freiheit ist ein Menschenrecht. Was ist ein Menschenrecht? Nach einer Definition: „*Als Menschenrechte werden subjektive Rechte bezeichnet, die jedem Menschen gleichermaßen zustehen. Das Konzept der Menschenrechte geht davon aus, dass alle Menschen allein aufgrund ihres Menschseins mit gleichen Rechten ausgestattet und dass diese egalitär begründeten Rechte universell, unveräußerlich und unteilbar sind.*“²⁷

Menschenrechte sind also, wie es auch der Name zeigt, Rechte, die Freiheit ist somit auch heute eine Rechtsfrage. Deshalb müssen die Staaten diese Rechte anerkennen, und sich den Menschenrechtskonventionen anschließen. Eine dieser Konventionen ist z. B. die Europäischen Menschenrechtskonvention, deren Einhaltung vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg überwacht wird. Es wird betont, dass dieser Gerichtshof bei seinen Entscheidungen die vorigen Urteile in Betracht zieht, aber nur diejenigen Rechtsverletzungen prüft, die in der Konvention aufgezählte Rechte betreffen. Im Mittelpunkt des Verfahrens steht somit die Bemühung um die Interpretation der Konvention. Es geht darum, ob die Menschenrechte in den zu prüfenden Fällen verletzt wurden. Wenn wir die Entscheidungen betrachten, so zeigt sich, worauf auch die Fachliteratur hinweist, dass die Beurteilungen der einzelnen Fälle nicht konsequent ist. Die Urteile spiegeln auch die Weltanschauung des Gerichtshofes wider.²⁸ Die Urteile des Gerichtshofes zeigen, dass seine Weltanschauung vom Liberalismus beherrscht wird, dessen Grundelemente die Freiheit und die Verherrlichung des Individuums sind.²⁹

²⁴ I. 1,3,4: *Servi autem aut nascuntur aut fiunt. Nascuntur ex ancillis nostris: fiunt aut iure gentium, id est ex captivitate, aut iure civili, cum homo liber maior viginti annis ad pretium participandum sese venumdari passus est.* (Zum Sklaven wird man entweder geboren oder gemacht. Geboren: wenn die Mutter Sklavin ist. Gemacht: entweder nach *ius gentium*, dh. durch Kriegsgefangenschaft, oder nach *ius civile*, wenn ein freier Mensch, älter als 20, selbst verkaufen ließ, um mit seinen Komplizen den Kaufpreis zu teilen.) Vgl. APATHY–KLINGENBERG–STIEGLER aaO. 23.

²⁵ Vgl. APATHY–KLINGENBERG–STIEGLER aaO. 24–26.

²⁶ Wir können z. B. an das persönliche Vollstreckungsverfahren (*manus iniectio*) denken, das schon im Zwölf Tafelgesetz geregelt wurde (Tafel III.). Den Text des Gesetzes s. ZLINSZKY, János: *Állam és jog az ősi Rómában*. [Staat und Recht im archaischen Rom], Budapest, Akadémiai Kiadó, 1996. 52–74.

²⁷ Matthias KOENIG: *Menschenrechte*. Frankfurt am Main, Campus, 2005. 9.

²⁸ Vgl. GRÁD, András: *Kézikönyv a strasbourgi emberi jogi ítélkezéssről* [Handbuch über der strasbourger menschenrechtlichen Rechtssprechung]. Budapest, HVG-Orac, 2000. 28.

²⁹ Unter anderem können wir hier z. B. an das aktuelle Urteil denken, in dem Ungarn wegen der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe unter Ausschluss der Strafaussetzung verurteilt wurde, und dem Verbrecher Schadenersatz zahlen musste, weil es nach Meinung des Gerichtshofes unmenschlich ist, wenn jemand nicht mit Freilassung rechnen kann. Dieser Verbrecher hat alte, einsame Menschen in der Nacht in einem Dorf ausgeraubt und getötet. Er hat die Einwohner des

Die Tätigkeit des Gerichtshofes zeigt aber auch, dass das Naturrecht selbst nicht wirksam sein kann. Seine Wirksamkeit hängt nicht nur vom positiven Recht, sondern auch von den Rechtsanwendern ab. In diesem Zusammenhang können wir John Austin (1790-1859) Recht geben, der sagt, dass seit der Schöpfung der Welt bis heute kein Anspruch, Gegenanspruch oder keine Klage auf das göttliche Gesetz gegründet worden ist. Das Naturrecht kann somit in keinem Prozess obsiegen.³⁰

Zurück zu den *Auctoraten*. Die Stellung der *auctorati* zeigt auch gut, dass Freiheit eine tatsächliche und eine rechtliche Komponente hat. Die *auctorati* waren nämlich rechtlich frei, tatsächlich aber Sklaven. Das gilt auch für die modernen Sportler.

Die *auctorati* können als professionelle Sportler betrachtet werden. Für sie gilt auch die Freiwilligkeit, da sie sich freiwillig, für Geld oder aus Abenteuersucht in einem Vertrag mit dem *lanista* zu Gladiatorenkämpfen verpflichteten. Der *lanista* war ein Fechtmeister, der eine Gladiatorenschule betrieb, er beschäftigte sich mit der Gladiatorenausbildung und stellte den Spielveranstaltern Kämpfer zur Verfügung.³¹ Er kann als Vorläufer von den Spieleragenten betrachtet werden. Der Vertrag zwischen dem Gladiator und dem *lanista* wurde vor dem Volkstribun geschlossen:

In Verba Eumolpi sacramentum iuravimus: uri, vinciri, verberari ferroque necari, et quiquid aliud Eumolpus iussisset. Tanquam legitimi gladiatores domino corpora animasque religiosissime addicimus. (Petronius sat.117.)

schwuren wir in eumolpus worte uns brennen, fesseln, schlagen, und mit dem schwerte tödten zu lassen, und was anders eumolpus noch befahl; und übergaben, wie echte fechttersklaven, leib und seel' aufs heiligste dem herr.³²

Wie wir in der deutschen Übersetzung lesen, meinten einige, dass diese Personen ihre Freiheit verloren hatten, da sie wie Sklaven behandelt wurden. Diese Meinung wurde auch von Michael Grant vertreten.³³ Die juristischen Quellen zeigen aber, dass die *auctorati* ihre Freiheit behielten.³⁴ Neben den erwähnten Stellen wird die Ansicht, dass es sich bei den *auctorati* um freie Personen handelte auch dadurch belegt, dass die Tätigkeit als Gladiator infamierend wirkte. Hätten die *auctorati*

Dorfes in der Angst gehalten, niemand wusste, ob er den nächsten Tag noch erleben würde. Dieses Verhalten des Verbrechers war zweifellos unmenschlich, er verdiente eine lebenslange Strafe, eine Gesellschaft hat den natürlichen Anspruch, von solchen Verbrechern auf ewig geschützt zu werden. Für die Unvernunft dieses Urteils spricht, dass ein Richter in einer Sondermeinung anerkannt hat, dass der Verbrecher keinen Schadenersatz erhalten sollte. Magyar vs. Hungary 73593/10.

³⁰ John AUSTIN: *Province of Jurisprudence Determined*. London, Weidenfeld and Nicolson, 1954. 185.

³¹ Roland AUGÉUT: *Kegyeltenség és civilizáció* [Grausamkeit und Zivilisation]. Budapest, Európa, 1976. 288.

³² Übers: Francois NODOT: *Des Titus Petronius arbiter Satyricon*. Leipzig, Sommerische Buchhandlung, 1804. 192.

³³ Michael GRANT: *Die Gladiatoren*. Klett, Stuttgart, 1970. 27.

³⁴ Gai. 3,199: *Interdum autem etiam liberorum hominum furtum fit, velut si quis liberorum nostrorum, qui in potestate nostra sunt, sive etiam uxor, quae in manu nostra sit, sive etiam iudicatus vel auctoratus meus subreptus fuerit.* (Manchmal kann Diebstahl freier Menschen geschehen, als [...] mein auctoratus gestohlen wird.)

den *status libertatis* verloren, wäre es begrifflich nicht möglich, sie mit Infamie zu belasten.³⁵

Die *auctorati* gerieten nur in eine besondere, der Sklaverei ähnliche Lage, behielten also den *status libertatis*, wurden aber wie Sklaven behandelt. Sie standen unter der Macht ihrer Herren, die von ihnen erworbenen Sachen gehörten dem Herrn, sie konnten verkauft, vermietet, vererbt werden.³⁶ Sie mussten aber nicht in den Gladiatorenschulen wohnen, wie dies für Gladiatoren aus dem Kreis der Verbrecher und Sklaven vorgesehen war. Sie sollten sich regelmäßig zum Kampf melden, ansonsten konnten sie sich jedoch frei bewegen. Im Vertrag wurde auch der Lohn festgestellt,³⁷ daneben musste auch der Zeitraum der Verpflichtung vereinbart werden. Nach Ablauf der vorgesehenen Zeit konnten sie sich wieder als freie Menschen bewegen. Wenn wir die Lage der Sportler heute untersuchen, können wir feststellen, dass die professionellen Sportler *de iure* frei, *de facto* aber unfrei sind. Sie schließen wie damals die *auctorati*, einen Vertrag mit einem Sportverein. In diesem Vertrag, da es dabei um einen Arbeitsvertrag handelt, muss auch ein Lohn, und Verpflichtungszeitraum vereinbart werden.³⁸ Die Sportler unterwerfen sich freiwillig der Macht des Vereins. Heute wird aber nicht anerkannt, dass Sportler - als Menschen - Objekt eines Kaufvertrages bilden können. Deshalb wird das Spielrecht des Sportlers, als verwertbares Recht, in den Verträgen verkörpert. Dieses Spielrecht wird von den Sportlern für die Dauer des Vertrages den Sportvereinen übereignet. Die Sportorganisation kann in dieser Zeit das Spielrecht des Sportlers frei benutzen.³⁹ Wir sehen also, dass die Konstruktion des Spielrechtes gerade im Hinblick auf die Menschenrechte entwickelt wurde. Da es nicht möglich ist, einen Menschen zu kaufen oder zu verkaufen, wird eine Rechtskonstruktion zum Objekt des Kaufes, obwohl es in Wahrheit der Mensch selbst ist, der verkauft und gekauft wird.

Der Kauf wird aber als Spielertransfer bezeichnet, der Preis als Ablösesumme, der Käufer als aufnehmender Verein, der Verkäufer als abgebender Verein. In dem Sprachgebrauch werden aber diese Teilnehmer als Käufer, Verkäufer und Spieler bezeichnet. Ein Beispiel: Der Verein Real Madrid hat im Jahre 2009 Cristiano Ronaldo für 94 Million Euro von Manchester United gekauft.⁴⁰ Was hat Real Madrid gekauft? Das Spielrecht von Ronaldo. In Wahrheit spielt aber Ronaldo, als Mensch oder Sklave in den Farben des neuen Sportverbandes.

C. 3,28,11: *In harenam non damnato, sed sua sponte harenario[...]* civitas et libertas manet. (Jemanden der nicht zum Tierkampf verurteilt wurde, sondern freiwillig ein Tierkämpfer geworden ist, bleibt das Bürgerrecht und auch die Freiheit.)

³⁵ Ulp. D. 3,1,1,6.

³⁶ Siehe z. B. Géza MARTON: *A római magánjog elemeinek tankönyve* [Lehrbuch der Elemente des römischen Privatrechts]. Budapest, Tankönyvkiadó, 1957. 59.

³⁷ Nach dem *SC de suptibus ludorum galdiatorum minuendis* durfte dieser Lohn nicht weniger als 2000 Sesterzen sein. (Zeil 58. siehe: MOMMSEN aaO. 503.)

³⁸ Siehe z. B. Andrea M. PARTIKEL: *Formularbuch für Sportverträge*. München, C. H. Beck, 2015.

³⁹ Diese Lösung wird vom ungarischen Sportgesetz angewandt: G. 2004:I. Über dem Sport, §77 f)

⁴⁰ Luca CAIOLI: *Ronaldo, The obsession for perfection*. London, Corinthian, 2012. Chap. 17.

Genau wie die *auctorati*: der Sportler ist *de iure* frei, ein mit Menschenrechten ausgestatteter Mensch, *de facto* ist er aber ein Sklave, der wie eine Sache zum Gegenstand eines Kaufvertrages werden kann. Die Konstruktion des Spielrechts bietet einen Ausweg gerade auch im Hinblick auf die Menschenrechte. In Wahrheit veräußert der Sportler seine unveräußerlichen Menschenrechte in Form des Spielrechts, wenn er in einem mit dem Sportverein geschlossenen Arbeitsvertrag sein Spielrecht dem Sportverein überträgt.

Man könnte sagen, dass der Sportverein nur die Sporttätigkeit des Sportlers in Anspruch nimmt. Ein Sportler muss aber immer tun, was die verschiedenen Sportvereine erfinden und vom Sportler erwarten. Diese Erwartungen beschränken sich nicht auf die Sporttätigkeit des Sportlers, die Vorschriften berühren sogar die Intimsphären. So entwickelte z.B. die WADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur ziemlich entwürdigende und die Freiheit stark beschränkenden Regeln.⁴¹ Professionelle Sportler verzichten durch den Sportvertrag auf ihre Menschenrechte. Verstoßen sie gegen die Vertragsregeln, werden auch ihre Verträge verletzt, was das Ende ihrer Sportkarriere bedeutet.

Ähnlich wie im Fall der *Auctoraten* muss der Sportler auch eine Ablösesumme an den Sportverein zahlen, wenn er den Verein verlassen will. Dieses Geld wird von dem neuen Sportverein als Ablösesumme gezahlt. Dieses Verfahren kann durch den berühmten Bosman-Fall belegt werden. Der belgische Fußballspieler konnte seinen Sportverein erst nach Auszahlung der Ablösesumme verlassen.⁴²

Der Sport wird heute jedoch auch noch in einem anderen Sinn mit den Menschenrechten in Verbindung gebracht. Es ist die Idee formuliert worden, den Sport zu einem Menschenrecht zu erklären. Dieser Versuch zeigt gut, dass Menschenrechte nur mit der Hilfe des Rechtes funktionieren können. Jedermann kann Sport treiben, wann er will, er wird nicht daran gehindert. Man wird jedoch ohne eine besondere Abmachung nicht bei dieser Tätigkeit unterstützt. In diesem Zusammenhang kann die Charta der UNESCO aus dem Jahre 1978⁴³ und die Magglingen-Deklaration aus dem Jahre 2003⁴⁴ erwähnt werden.

Meiner Ansicht nach dient der Sport, auch wenn er im Leben der Menschen eine wichtige Rolle spielt, vor allem der Unterhaltung. Interessanterweise ist der römische Sport der einzige echte Vorläufer unseres modernen Sports. In Rom und nicht im klassischen Griechenland entdecken wir den Sport als Schauspiel, der zur Unterhaltung des Volkes veranstaltet wurde.⁴⁵ Die Gladiatorenspiele waren ein Mittel in den Händen der Kaiser, um die Gunst des Volkes zu erhalten. Untersuchen wir den Sport unter diesem Aspekt, so können wir bemerken, dass das

⁴¹ Sihe *World Anti-Doping Code*. WADA, 2009.

⁴² C-415/93/1995/ECR I-492.

⁴³ Internationale Charta für Leibeserziehung und Sport, 21. November 1978.

⁴⁴ Deklaration: Sport als Menschenrecht. Die Magglingen-Deklaration vom 18. Februar 2003: „Diese Erklärung steht für unser Engagement im Bereich Sport und Entwicklung. Im Wissen um seine Vielfalt sind wir überzeugt, dass der Sport ein Menschenrecht und eine ideale Lebensschule ist.“

⁴⁵ THULLIER aaO. X.

Recht auf Sport mit dem Recht auf Leben und Freiheit nicht vergleichbar ist. Die Hochschule Magglingen in der Schweiz hat keine besonderen Probleme, aber wie ein Sportrechtswissenschaftler festgestellt hat: wenn jemand heute z.B. nach Syrien fährt, wird er sofort zu spüren bekommen, welche Bedeutung Menschenrechten zukommt. Der Sport ist heute ein Grundrecht in den Grundgesetzen. So liest man etwa im neuen ungarischen Grundgesetz:

Art. XIX: „Alle Menschen haben das Recht die körperliche und seelische Gesundheit zu bewahren. Dieses Recht wird von Ungarn [...] mit der Unterstützung der Sporttätigkeit und der regelmäßigen Leibesübung gefördert.“

Zum Schluss: Sportler oder Sklaven? Beides. Wenn wir die 7 Merkmale des modernen Sports betrachten, können wir feststellen, dass diese Kriterien nur von Sportlern verwirklicht werden können, die sich zwar nicht wie ihre antike Vorläufer, die *auctorati*, als Sklaven der Sportvereine brennen, fesseln, schlagen, mit dem Schwert töten lassen, aber alles machen, was ihnen von ihren Verbänden befohlen wird.